



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-67/2026

Fachbereich	Fachbereich 1
Federführendes Amt	Hauptamt
Sachbearbeiter	Doreen Claus
Aktenzeichen	
Datum	08.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf	16.04.2026	beschließend

Wahl, Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Stadträte und Stadträtinnen

Erläuterung:

Die Wahl der Beigeordneten erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 S.1 HGO). Wahlleiter/in ist die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung. Gemeinsame Wahlvorschläge von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern aus unterschiedlichen Fraktionen oder von mehreren Fraktionen sind möglich und stellen keine unzulässige Listenverbindung dar. Bei der Stimmenauszählung werden die verbundenen Wahlvorschläge wie ein Wahlvorschlag behandelt. Die Stellen werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. Gemäß § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung handelt es sich um 8 ehrenamtliche Beigeordnete.

Wird eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Magistrats beschlossen, ist eine Wahl auf der Grundlage der noch bestehenden Zahl der Stellen möglich. § 55 Abs. 1 Satz 3 HGO regelt insofern, dass bei einer während der Wahlzeit erfolgenden Erhöhung der Zahl mehrerer gleichartiger unbesoldeter Stellen keine Neuwahl, sondern eine Neuberechnung der Stellenverteilung unter Berücksichtigung der erhöhten Zahl der Stellen erfolgt. Die zusätzlichen StadträtInnen werden in der nächstmöglichen Stadtverordnetenversammlung ernannt.

Haben sich alle Gemeindevertreter/innen auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gem. § 55 Abs. 2 S. 1 HGO der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Erste(r). Stadtrat/rätin ist der/die Bewerber/in des Wahlvorschlags, welche oder welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit zweier Wahlvorschläge entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden zu ziehende Los.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligung Beiräte:

Beschlussvorschlag:

./.